

VfL 1990 Gera e.V.
Sportplätze „Am Fuchsberg“ / Eberb. ...
0.7548 Gera

(Bezeichnung und Anschrift des Vereins als Zuwendungsempfänger)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Stem. - Apotheke G.E.

Rüschstr. 5

07548 Gera
(Name und Anschrift des Zuwendenden)

Betrag der Zuwendung:

in Ziffern (€M) Euro	in Worten	Datum der Zuwendung
- 500.00 -	- Fünfhundert Euro -	29.07.08

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports

- durch Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom
vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt,

- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gera

StNr. 167/142/18662 vom 07.05. für die Jahre 2004/2005/2006

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen!)

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

Gera 13.08.2008
Ort, Datum

Sil
rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers



VfL 1990 Gera e.V.
Geschäftsstelle
Tel./ Fax 3 51 22
Sportplatz "Am Fuchsberg"

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder ~~ver~~veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884)